

UV-Schutz gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII beim Bau eines  
Versammlungshauses der Zeugen Jehovas;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts (SG)  
Stuttgart vom 10.5.2001 - S 6 U 4990/99 -

Sieht eine Glaubensgemeinschaft (vorliegend Zeugen Jehovas) nach ihrer Satzung für die Mitglieder weit gehende Mitarbeitspflichten vor, können deren Mitglieder gleichwohl „wie Versicherte“ gesetzlich unfallversichert sein, wenn die Vereinigung ein größeres Bauvorhaben beschließt (hier: Bau eines Versammlungshauses) und ein Mitglied bei der Bauausführung verunglückt.  
SG Stuttgart Ur. v. 10. 5. 2001 - S 6 U 4990/99 -

I. Die Beteiligten streiten im Rahmen der Durchführung des Rechts der gesetzlichen UV über die Anerkennung eines tödlich verlaufenden Verkehrsunfalls als Arbeitsunfall mit den sich daraus ergebenden Leistungsansprüchen.

II. Die frist- und formgerecht zu dem zuständigen SG Stuttgart erhobene Klage ist zulässig und begründet.

Streitgegenstand der vorliegenden kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ist im Kern die Beantwortung der Frage, ob die Beklagte in der erforderlichen Übereinstimmung zu der maßgeblichen Sach- und Rechtslage die Anerkennung des genannten Geschehens als gesetzlich versicherten Arbeitsunfall mit den sich daraus ergebenden Folgeansprüchen ablehnen konnte. Das ist vorliegend indessen zur Überzeugung des Gerichts und aufgrund der während des Klagverfahrens durchgeführten Beweisaufnahme nicht der Fall. Da die Klägerin mithin durch das Verwaltungshandeln der Beklagten in rechtswidriger Weise in ihren Rechten beeinträchtigt wird, hatte die Klage im tenorierten Sinne den erstrebten Erfolg.

Dass es sich vorliegend bei der Tätigkeit des Verstorbenen für die örtliche Vereinigung der Zeugen Jehovas um keine versicherte Tätigkeit i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII handelte, bedarf keiner weiteren Darlegung. Allerdings leitet sich vorliegend zur Überzeugung des Gerichts der entsprechende Versicherungsschutz aus § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII ab. Hiernach sind auch diejenigen Personen versichert, die wie nach Abs. 1 Nr. 1 Versicherte tätig werden. Um eine derartige Tätigkeit handelte es sich vorliegend.

Nach der st. einschlägigen Rspr. des BSG für die Fälle nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten schließt die Mitgliedschaft in einem Verein die Begründung eines Versicherungsschutzes nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII nicht von vornherein aus (vgl. zu der inhaltlich unveränderten Vorgängervorschrift von § 539 Abs. 2 RVO insoweit Urteile des BSG vom 9. 12. 1993 - 2 RU 54/92 - und vom 24. 1. 1992 - 2 RU 3/91 - jeweils m.w.N.). Es ist hierbei aber zu entscheiden zwischen Arbeitsleistungen, die auf Mitgliedspflichten beruhen und solchen, die außerhalb dieses Raumes verrichtet werden. Ob eine Tätigkeit aufgrund solcher Mitgliedspflichten verrichtet wird, richtet sich danach, ob eine Tätigkeit über den Rahmen hinausgeht, der von Vereinssatzung, Beschlüssen der zuständigen Vereinsgremien oder einer allgemeinen Vereinsübung festgelegt wird. Auch umfangreichere Arbeitsleistungen können insoweit auf Mitgliedspflichten beruhen, wenn im Rahmen des Vereinszwecks die Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung dies bestimmen (vgl. BSGE 17, 211/216 = Breith. 1963, 207; 52, 11/12;

Brackmann-Wiester, Hdb. der Sozialversicherung, Bd. 3, Stand: November 1999, § 2 RdNr. 865f.). Den zuständigen Vereinsgremien steht hierbei die Gestaltungsmöglichkeit zu, von den Mitgliedern des Vereins Arbeitsleistungen entweder aufgrund eines unfallversicherten Beschäftigungsverhältnisses zum Verein bzw. wie Beschäftigte i.S. des § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 SGB VII oder - ohne den Schutz der gesetzlichen UV - aufgrund einer durch Beschluss begründeten Mitgliedspflicht erbringen zu lassen. Eine Tätigkeit aufgrund von Mitgliedspflichten liegt auch dann vor, wenn die Verpflichtung zur Mitarbeit durch eine - ebenfalls vorgeschriebene - Geldleistung abgewendet werden kann. Voraussetzung ist, dass das Mitglied entweder Arbeits- oder Geldleistungen zu erbringen verpflichtet ist. Beide Leistungen werden deshalb aufgrund der Mitgliedschaftspflichten erbracht. Ergänzend ist auch bei umfangreicheren Arbeiten insbesondere

Fundstelle:

Breithaupt 2002, 624-626

auf den Vereinszweck abzustellen und zu prüfen, ob sich die geleistete Arbeit nach Art und Umfang noch im Rahmen des gewöhnlichen Vereinszwecks hält. Entscheidend ist hierbei die Vereinswirklichkeit in Übereinstimmung mit der Satzung, den Beschlüssen der zuständigen Gremien und der allgemeinen Übung.

Diese zu einem Ausschluss des Versicherungsschutzes des als Ausfalltatbestand zu wertenden § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII führenden dargestellten Kriterien, die im Übrigen – soweit erkennbar – in Rechtsprechung und Literatur keinem wesentlichen Widerspruch ausgesetzt sind, sind vorliegend entgegen der Ansicht der Beklagten indessen nicht gegeben. Unstreitig war der Verstorbene nicht kraft Satzung zur konkreten Mithilfe an der Realisierung des Bauvorhabens verpflichtet. Auch lag kein verpflichtender Gremiumsbeschluss eines zuständigen Vereinsorgans vor. Ausschlaggebend für die Zuordnung der Tätigkeit des Verstorbenen ist bei der vorliegenden Fallgestaltung vielmehr alleine die allgemeine Vereinsübung. Hierbei ist indessen zu beachten, dass die erwähnte höchstrichterliche Rechtsprechung ohnedies nicht uneingeschränkt herangezogen werden kann, da sie vornehmlich für ausgesprochen weltliche Vereinigungen wie Sport-, Schützen und Kleingartenvereine bzw. politische Vereinigungen entwickelt wurde. Bei den in der Rechtsform eingetragener Vereine organisierten Zeugen Jehovas handelt es sich indessen um Vereinigungen, die auch verfassungsrechtlich dem besonderen Schutz der Religionsfreiheit i.S. von Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG unterstehen, unbeschadet, ob nun die Zeugen Jehovas darüber hinaus auch als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen anzuerkennen sind, was derzeit aufgrund einschlägiger höchstrichterlicher Vorgaben sich noch im Prüfungsstadium befindet. Gleichwohl geht ihr ideeller Zweck über denjenigen beispielsweise eines Kleingartenvereins hinaus und bedarf bei der Rechtsauslegung besonderer Beachtung.

Unstreitig ist Hauptzweck des Vereins die Propagierung der von ihm vertretenen Glaubensrichtung. Diese ihrerseits ist geprägt durch ein überaus großes Maß an Freiwilligkeit. Im Rechtssinne einklagbare Verpflichtungen der einzelnen Vereinsmitglieder, seien diese nun Funktionsträger oder bewegten sie sich auch im Rahmen der „übrigen“ Mitglieder, von Seiten des Vereins widerprüche gerade dessen Selbstverständnis. Hiervon ist im Übrigen sehr wohl zu unterscheiden, dass die Zeugen Jehovas auch mit ihren ca. 170000 Mitgliedern in Deutschland über intern gefestigte Vereinsstrukturen auf den verschiedenen Ebenen verfügen. Diese ergeben sich indessen eher und auch in Würdigung des geschichtlichen Hintergrunds dieser Vereinigung aus organisatorischen Gründen und funktionieren, soweit erkennbar, gerade aufgrund einer allseitigen Freiwilligkeit, wobei der Bindungswille gerade religiöser Überzeugung und nicht weltlicher Rechtsunterworfenheit entspricht.

Vor diesem Hintergrund überzeugen die Darlegungen der Klägerin, dass es sich bei Mithilfe des Verstorbenen bei der Durchführung des Bauvorhabens um keine versicherungsfreie Tätigkeit handelte, da hier kein zwingender Bezug zur Verfolgung des Hauptzwecks der Vereinigung im Sinne der Propagierung der konkreten Glaubensrichtung handelte. Vielmehr diene zwar die Einrichtung des „Königreichssaals“ sicherlich mittelbar diesem Vereinszweck, stellte sich indessen nur als mehr oder minder notwendige Nebentätigkeit im Randbereich dar. Ein weltlicher Zwang zur Mithilfe bestand indessen zu keiner Zeit. Auch wäre es im Übrigen weltfremd, bei der singulären Durchführung eines Bauvorhabens mit einem Bauvolumen von immerhin ca. 1,0 Mio. DM für lediglich etwa 350 bis 400 aktive Mitglieder, von einer gefestigten „Vereinsübung“ im Sinne der dargestellten Rechtsprechung ausgehen zu wollen. Insoweit sieht das Gericht auch keinen Widerspruch zu dem zuletzt von der Beklagten vorgelegten Urteil des LSG Niedersachsen vom 20. 1. 2000 (L 6 U 239/98), da wegen der dort dargestellten alljährlichen Vereinsübung (vgl. S. 3, 9 des Umdrucks) ein abweichender Sachverhalt zur Beurteilung anstand.

Bei Abwägung der dargestellten Umstände, wozu auch die – insoweit unstreitige – Tätigkeit des Verstorbenen „wie“ ein Bauhelfer gehört, war im vorliegenden Fall die zum Schaden führende Mithilfe mithin nicht mehr als Ausdruck der Konkretisierung allgemeiner mitgliedschaftlicher Verpflichtung versicherungsfrei. Im gedanklichen Gegenzug könnte es sich vielmehr als unter rechtlichen Gesichtspunkten deutlich schwieriger erweisen, käme etwa ein Mitglied der Zeugen des Jehovas bei der Straßenmission in Gestalt des Anbietens des „Wachturms“ o. Ä. zu Schaden. Hier stünde nämlich der direkte Bezug zur Verwirklichung des Vereinszwecks viel näher, da es sich

hierbei eher um eine im Rechtssinne „unvertretbare“ Tätigkeit handeln würde, die von einem Nichtvereinsmitglied wohl kaum in dem gewünschten Sinne durchgeführt werden könnte. Über eine derartige Fallgestaltung war vorliegend indessen nicht zu entscheiden. Nun jedoch auf der anderen Seite spiegelbildlich jede Tätigkeit eines Mitglieds der Zeugen Jehovas aufgrund der dort wesenseigentümlichen Freiwilligkeit nun als Konkretisierung allgemeiner mitgliedschaftsrechtlicher Verpflichtungen ansehen zu wollen, führte im Ergebnis zu einer generellen Nichtanwendbarkeit von § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII gerade für Zeugen Jehovas bei der Durchführung von Bauvorhaben, die andernfalls bei weltlichen Vereinigungen durchaus nicht von vornherein vom Schutz der gesetzlichen UV in Verbindung mit der dargestellten Rechtsprechung ausgeschlossen wären. Eine sich hieraus ergebende faktische Ungleichbehandlung bedürfte jedoch besonderer legitimierender Umstände, widerspräche sie nicht im Ergebnis als formalrechtlicher „Zufallsbefund“ dem verfassungsrechtlich verbrieften Schutz der ungehinderten Religionsausübung.